

21. Juni 2011

Kopie



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Gemeinderat Thal
Kirchplatz 4
9425 Thal

20. Juni 2011

Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Abbauplan Fuchsloch**

Die Firma Liforp AG (vormals Wurster AG) betreibt in der Gemeinde Thal im Gebiet Fuchsloch einen Sandsteinabbau. Am 12. Februar 1993 hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen den Abbauplan Fuchsloch genehmigt und die Bewilligung für den Abbau von Sandstein an oben genanntem Standort erteilt. Das Gesamtprojekt betrifft eine Abbaufäche von total 900 m² Sandstein. Sowohl der Abbauplan als auch die Abbaubewilligung waren bis zum 31. Dezember 2008 befristet.

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung konnte der Sandstein nicht im Rahmen vom bewilligten Volumen abgebaut werden. Bis zum heutigen Datum wurde lediglich eine Teilfläche von ca. 430 m² abgebaut. Somit steht noch eine Restfläche von ca. 470 m² zur Verfügung. Mit Gesuch vom 2. September 2010 beantragt die Liforp AG die Verlängerung der Abbaubewilligung gemäss bewilligtem Abbauplan.

Mit Verfügung vom 11. Oktober 2010 hat das zuständige Amt für Umwelt und Energie AFU die Verlängerung der Abbaubewilligung für das Gebiet Fuchsloch erteilt und gleichzeitig festgehalten, dass das Abbaugelände fünf Jahre nach Abbauende, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2027 zu rekultivieren sei.

Weil der Abbauplan derzeit noch befristet ist, muss auch dieser entsprechend angepasst werden. Da die neue Befristung in der Abbaubewilligung des AFU vom 11. Oktober 2010 klar geregelt ist, soll die Befristung des Abbauplans gänzlich aufgehoben werden. Für die Aufhebung der Befristung im Abbauplan Fuchsloch wurde im vorliegenden Fall das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 32 Abs. 2 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) angewendet. Die dazu erforderlichen Unterschriften liegen vor (vgl. Beilagen).



Die Prüfung ergibt, dass die Änderung des Erlasses recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

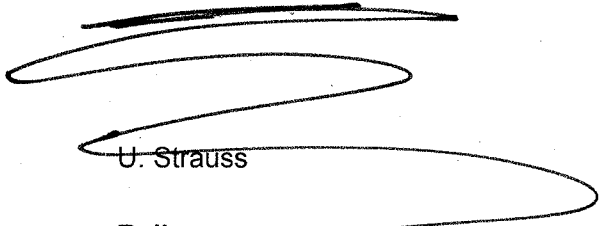
Baudepartement:

1. Der Änderung des angeführten Erlasses wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Befristung des Abbauplans Fuchsloch wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Adress-/ Unterschriftenliste (Vereinfachtes Verfahren gemäss Art. 32 Abs. 2 BauG)

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Umwelt und Energie (R. Brem)